

Die NÖ Landesregierung hat auf Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode in der Höhe von € 150,00 und zusätzlich eine **NÖ Sonderförderung** zum Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 150,00 für die Heizperiode 2022/2023 zu gewähren.

Geförderter Personenkreis: Den NÖ Heizkostenzuschuss können NÖ LandesbürgerInnen erhalten, die einen Aufwand für Heizkosten haben und deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt:
 - a. Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige
 - b. anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
 - c. Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art. 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich, seit mindestens 6 Monaten vor Antragstellung
- Monatliche Brutto-Einkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

Von der Förderung ausgenommen:

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ MSG/NÖ SAG beziehen
- Personen, die in Einrichtungen auf Kosten eines Sozialhilfeträger untergebracht sind
- Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
- Alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen nach-zuweisen.

Anträge können bis spätestens **31. März 2023** am Gemeindeamt gestellt werden.

Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.